

Tätigkeitsbericht

der

Heimaufsicht des Kreises Wesel

(zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz)

für den Zeitraum

01.01.2019 – 31.12.2020

## Inhalt

1. Personelle Ausstattung.....	5
1.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten .....	5
1.2. Fortbildungen.....	5
1.3. Qualitätsmanagement.....	5
2. Wohn- und Betreuungsangebote im Kreis Wesel .....	6
2.1. Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten .....	6
2.2 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Berichtszeitraum 2016 bis 2018 .....	6
2.2.1 Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Leistungsangebote .....	7
2.2.2 Änderungen hinsichtlich der Platzzahlen .....	7
2.2.2.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	7
2.2.2.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	8
2.2.2.3 Gasteinrichtungen.....	9
2.2.2.4 Ambulante Dienste u. Servicewohnen .....	9
3. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	9
3.1. Beratung und Information .....	9
3.1.1 Allgemeine Beratungen .....	10
3.1.2 Beratungen von Leistungsanbietern .....	10
3.1.3 Beratungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Umbauten, Neubauten) ..	11
3.1.4 Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung .....	11
3.2 Überwachung der Leistungsangebote/Leistungsanbieter .....	12
3.2.1 Prüftätigkeit.....	12
3.2.1.1 Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) .....	13
3.2.1.2 Statusfeststellungen Wohngemeinschaften .....	14
3.2.1.3 Anlassbezogene Prüfungen/Beschwerden .....	15

3.2.1.4 Prüfungsergebnisse .....	16
Regelprüfungen .....	16
Anlassprüfungen.....	17
3.2.2 Gemeinsame Prüfung mit anderen Prüfinstitutionen .....	18
3.2.3 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen .....	18
3.2.4 Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit neuen Einrichtungen: .....	19
3.2.5 Anzeigepflichtige Veränderungen .....	20
3.2.6 Befreiungen von Anforderungen des WTG .....	20
3.3 Berichtswesen .....	20
3.4 Aufgaben der Heimaufsicht im Rahmen der Corona-Pandemie .....	21
3.4.1 Sicherstellung der pflegerischen Versorgung .....	21
3.4.2 Besuchseinschränkungen.....	22
3.4.3 Besuchsverbote .....	23
3.4.4 Quarantänemaßnahmen.....	24
3.4.5 Tägliche COVID-Meldungen.....	24
3.4.6 Informationstransfer.....	25
3.4.7 Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe des Krisenstabes.....	25
3.4.7.1 Quarantäneeinrichtungen .....	26
3.4.7.2 Testungen.....	26
3.4.7.3 Abstimmungsprozesse.....	27
3.5. Novellierung des WTG im Jahre 2019.....	27
3.5.1 Beschränkungen der Regelprüfungen auf die Struktur- und Prozessqualität (§ 14 WTG).....	27
3.5.2 Personelle Anforderungen an Einrichtungsleitungen (§ 21 WTG Abs. 1) .....	28
3.5.3 Stärkung der Position der Pflegedienstleitung/verantwortlichen Fachkraft (§ 21 Abs. 2 WTG).....	28

3.5.4 Duldung der zeitweisen Unterschreitung der Fachkraftquote (§ 21 Abs. 4 WTG).....	28
3.5.5 Abweichung von der Platzzahlbegrenzung (§ 20 Absatz 2 WTG in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum WTG – WTG DVO).....	28
3.5.6 Einführung des sogenannten Heimfinders (§ 23 Abs. 4 WTG-DVO) .....	28
3.6 Zusammenarbeit mit Dritten, Kooperationen .....	29
3.7 Sonstiges.....	29
4. Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	29
5. Ansprechpartner*innen .....	30

# 1. Personelle Ausstattung

In dem ersten Abschnitt des Berichtes wird die personelle Situation der WTG-Behörde des Kreises Wesel im Berichtszeitraum beschrieben.

## 1.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die Zahl der Stellen hat sich gegenüber dem Berichtszeitraum 2016 - 2018 nicht verändert. Es sind weiterhin 4 Mitarbeiter\*innen mit der Qualifikation Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt und eine Pflegefachkraft mit einem Stellenvolumen von insgesamt 4,5 Vollzeitstellen mit den Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) im Kreis Wesel betraut.

## 1.2. Fortbildungen

Die Mitarbeiter\*innen nehmen regelmäßig an fachbezogenen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teil.

Im Jahre 2019 wurden folgende Veranstaltungen besucht:

- Neuausrichtung der Qualitätsbeurteilung und Qualitätsdarstellung für die stationäre Langzeitpflege (Veranstaltung beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS),
- Neuausrichtung der Qualitätsbeurteilung und Qualitätsdarstellung für die stationäre Langzeitpflege (Veranstaltung beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung MDK)

Im Jahr 2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie keine Fortbildungsveranstaltungen besucht.

## 1.3. Qualitätsmanagement

Nach § 14 Abs. 12 WTG müssen die mit der behördlichen Qualitätssicherung betrauten Personen die hierzu erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung besitzen. Um eine kontinuierliche, an den bestehenden Erfordernissen ausgerichtete Aufgabenerledigung zu gewährleisten, werden über die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten hinaus regelmäßig folgende Veranstaltungen besucht:

- Arbeitskreis der WTG-Behörden in Viersen, dreimal jährlich,
- Dienstbesprechungen beim MAGS, zweimal jährlich,

- Dienstbesprechung bei der Bezirksregierung in Düsseldorf, einmal jährlich,
- Teambesprechung, 14-tägig.

Darüber hinaus findet regelmäßig eine Auswertung der einschlägigen Fachzeitschriften statt.

## **2. Wohn- und Betreuungsangebote im Kreis Wesel**

Das folgende Kapitel befasst sich mit der Art und Anzahl der Einrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde fallen.

### 2.1. Grunddaten zu den Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG gilt für „Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen“ (§ 2 Abs. 1 WTG).

Das WTG unterscheidet folgende Leistungsangebot:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (= die früheren „klassischen Heime“, heute „Altenpflegeheime“),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (mit der Differenzierung zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften),
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,
- Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Hospize).

Bei den selbstverantworteten Wohngemeinschaften, den Angeboten des Servicewohnens und den ambulanten Diensten beschränkt sich die Qualitätssicherung auf die Einhaltung der Anzeigepflichten und, im Falle entsprechender Beschwerden, auf anlassbezogene Überprüfungen.

### 2.2 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Berichtszeitraum 2016 bis 2018

Die Zahl der Einrichtungen und die Zahl der Plätze haben sich während des Berichtszeitraums erhöht.

## 2.2.1 Änderungen hinsichtlich der Anzahl der Leistungsangebote

Im Berichtszeitraum haben im Kreis Wesel 43 neue Leistungsangebote ihren Betrieb angezeigt. Hierunter fallen 25 Einrichtungen, die der Prüfungspflicht unterliegen. Im Einzelnen sind dies 5 Altenpflegeheime, 5 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI, 5 anbieterverantwortete Wohngemeinschaft nach dem SGB IX, 9 Tagespflegeeinrichtungen und eine Einrichtung der Kurzzeitpflege.

Die übrigen 18 Leistungsangebote (ambulante (Pflege-)Dienste und Angebote des Servicewohnens) unterliegen grundsätzlich lediglich der Anzeigepflicht (s. hierzu jedoch Ziffer 3.4.).

2 Altenpflegeheime, 3 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Außenwohngruppen) und 2 Pflegedienste haben im Berichtszeitraum ihren Betrieb eingestellt, die Außenwohngruppe eines Altenpflegeheimes, die infolge eines Brandes eingerichtet worden war, wurde aufgrund der Errichtung eines Ersatzneubaus dieses Hauses wieder geschlossen. Somit hat sich die Anzahl der Einrichtungen, die dem WTG unterliegen zum Stichtag 31.12.2020 absolut um 36 erhöht ( $43 - 7 = 36$ ). Davon sind insgesamt 20 Einrichtungen prüfungspflichtig ( $43 \text{ neue} - 18 \text{ anzeigepflichtige} - 5 \text{ eingestellte} = 20$ ). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Angebote zur Unterstützung im Alltag (sogenannte niederschwellige Angebote) nicht mehr der Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde unterliegen.

## 2.2.2 Änderungen hinsichtlich der Platzzahlen

Die Gesamtzahl der in den Einrichtungen verfügbaren Plätze hat sich mit 6.832 Plätzen zum Stichtag 31.12.2020 gegenüber 2018 um 527 erhöht.

### 2.2.2.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Angebot	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Einrichtungen SGB XI (Altenpflegeheime)	52 (47)	55 (46)	54 (45)
Plätze	4.633	4.949	4.930
Einrichtungen SGB IX (Eingliederungshilfe)	58 (57)	57 (56)	55 (54)
Plätze	985	990	972

Summe Einrichtungen	110	112	109
Summe Plätze	5.618	5.939	5.902

Zahlen in Klammern = Einrichtungen mit Bestandsschutz gem. § 47 WTG

\*inklusive Außenwohngruppen

### 2.2.2.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI (z. B für Menschen mit Demenz)	12	13	17
Plätze	91	102	140
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX (für Menschen mit Behinderungen)	11 (3)	14 (7)	16 (7)
Plätze	70	62	69
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI (z. B für Menschen mit Demenz)	1	1	1
Plätze	6	6	6
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX (für Menschen mit Behinderungen)	4	4	4
Plätze	19	19	19
Summe Wohngemeinschaften	27	32	38
Summe Plätze in Wohngemeinschaften	187	189	234

Zahlen in Klammern = Einrichtungen mit Bestandsschutz gem. § 47 WTG



### 2.2.2.3 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	3 (2)	3 (2)	4 (2)
Plätze	48	51	73
Einrichtungen der Tagespflege	31 (20)	37 (20)	40 (20)
Plätze	444	565	615
Stationäre Hospizeinrichtungen	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Plätze	8	8	8
Summe Gasteinrichtungen	35	42 (23)	45 (23)
Summe Plätze	500	624	696

Zahlen in Klammern = Einrichtungen mit Bestandsschutz gem. § 47 WTG

### 2.2.2.4 Ambulante Dienste u. Servicewohnen

Ambulante Dienste/Servicewohnen	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Ambulante Dienste nach dem SGB XI	68 (6)	75 (3)	82 (5)
Ambulante Dienste nach dem SGB IX	9 (2)	8 (2)	10 (2)
Angebote des Servicewohnens	7	10	10

Zahlen in Klammern = Ambulante Dienste, die ihren Betriebssitz außerhalb des Kreises Wesel haben, aber Leistungen in Wohngemeinschaften im Kreis Wesel erbringen

## **3. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

### 3.1. Beratung und Information

Die Beratungs- und Informationstätigkeit stellt einen wichtigen Baustein im Tätigkeitsspektrum der WTG-Behörde dar. Auch in diesem Berichtszeitraum hat der Bedarf an Beratung sowohl bei den Bürgern\*innen als auch bei den Leistungsanbietern\*innen wie in den Vorjahren weiter zugenommen. Die unterschiedlichen Themenfelder, in denen man die Beratungsinhalte kategorisieren kann, überschneiden sich teilweise. Im Jahre 2020 kam zu den „normalen Themenfeldern“ viele Fragestellungen zur Corona-

Pandemie insbesondere zu den hierzu erlassenen Verordnungen und Verfügungen hinzu und bildeten einen Themenschwerpunkt. (s. auch Ziffer 3.4).

### 3.1.1 Allgemeine Beratungen

Das allgemeine Beratungsangebot der WTG-Behörde wird hauptsächlich von Angehörigen, von Bewohnern\*innen und Menschen, die für sich oder ihre Angehörigen einen Platz in einer Betreuungseinrichtung suchen, von Betreuerinnen und Betreuern, aber auch - wenn auch im geringeren Maße - von Beschäftigten der Einrichtungen nachgefragt. Themenschwerpunkte waren hierbei Anfragen zur Verfügbarkeit von Heimplätzen, zur erforderlichen Personalausstattung einer Einrichtung, zum Umfang des Leistungsangebotes, zum Heimentgelt etc. Telefonische Auskunftersuchen waren die am häufigsten vorkommende Anfrageart, schriftliche Anfragen (inklusive E-Mail) oder persönliche Vorsprachen kamen nur selten vor. Im Jahre 2020 betrafen die Anfragen überwiegend die Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf die Bewohner\*innen und Nutzer\*innen, und ihre Angehörigen, insbesondere während der Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten (s. Ziffer 3.4.).

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 1.207 Beratungsgespräche (2019 = 527 und 2020 = 680) geführt. Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurden 387 Beratungen dokumentiert.

### 3.1.2 Beratungen von Leistungsanbietern

Der Beratungsbedarf von Leistungsanbietern im Jahre 2019 betraf im Wesentlichen die Novellierung des WTG, speziell die geänderten Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte (s. hierzu auch Ziffer 3.5.2), die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerbeiräte, allgemeine Fragen zu Belangen der Pflege und Betreuung, zum Umgang mit Angehörigen und zur Anwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens „PfAD.wtg.“

Im Jahre 2018 wurden 215 Beratungsgespräche geführt, diese Zahl hat sich im Jahr 2019 mit 426 Beratungsgespräche nahezu verdoppelt.

Im Kalenderjahr 2020 bezogen sich die Anfragen nahezu ausschließlich auf die Corona-Pandemie und die Umsetzung der hierzu erlassenen Regelungen, s. hierzu Ziffer 3.4. Hier sind in erster Linie die angeordneten restriktiven und später gelockerten Besuchs-

einschränkungen, die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen, die Beschaffung von Schutzausrüstungen und die Corona-Testungen zu nennen. Da das MAGS den Heimaufsichten in diesem Zusammenhang auch die Überwachung der durch die ambulanten Dienste zu erfüllenden Vorgaben (z. B. Berichtspflichten) übertragen hatte, wurden auch von diesen Diensten vermehrt Rückfragen zu diesem Bereich gestellt. Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2019 ca. 435 und im Jahr 2020 ca. 1.130 Beratungsgespräche geführt. Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum mit 413 dokumentierten Beratungen stieg die Beratungszahl im aktuellen Berichtszeitraum **um 1.143** auf 1.565 Beratungen.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Mitarbeitenden der WTG-Behörde auf Grund der massiven Arbeitsbelastung nicht in der Lage waren, immer alle Beratungen zu dokumentieren. Um jedoch den Beratungsaufwand hinreichend darstellen zu können, wurden die Dokumentationen um Schätzwerte ergänzt.

### 3.1.3 Beratungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Umbauten, Neubauten)

Die Beratungen betreffen zum einen die Bauvorhaben, an denen die WTG-Behörde im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) beteiligt ist und die sie zusammen mit der Pflegeplanung des Kreises führt (hier von werden die Einrichtungen nach dem SGB XI erfasst) sowie die Beratungen, die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Wohngemeinschaften betreffen.

Im Kalenderjahr 2019 wurden 16 und 2020 11 Beratungsgespräche geführt.

### 3.1.4 Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Stärkung der gesetzlichen Zielsetzung »Mitwirkung und Mitbestimmung« fordert von der Überwachungsbehörde ein hohes Maß an individueller Beratungstätigkeit der Beiräte vor Ort.

Die Beratungstätigkeiten richten sich an Bewohner\*innen, Einrichtungsleitungen und sonstige Interessierte. Sie umfassen die adäquate Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerschaft, die Bestellung von Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien, die Überprüfung von Beiratswahlen, die Information der Beiräte, Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien über deren Rechte und Pflichten.

Im Berichtszeitraum wurden 61 Beiratswahlen begleitet (36 in 2019 und 25 in 2020), für 30 Gasteinrichtungen Vertrauenspersonen bestellt (21 in 2019 und 9 in 2020). Für 2 Einrichtungen, in denen ein Beirat aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bewohner\*innen nicht gebildet werden konnte, wurde ein Vertretungsgremium bestellt (2019).

Im Berichtszeitraum erfolgten 9 Beratungen von Beiräten bzw. Vertrauenspersonen und Vertrauensgremien (4 in 2019 und 5 in 2020), in denen die Inhalte des 2019 novellierten WTG und der Durchführungsverordnung (DVO), die Rechte und Pflichten der Beiräte, der Vertrauenspersonen, der Vertrauensgremien und die Umsetzung der Vorgaben erläutert wurden.

### 3.2 Überwachung der Leistungsangebote/Leistungsanbieter

#### 3.2.1 Prüftätigkeit

Die zuständigen WTG-Behörden prüfen auf der Grundlage des § 14 WTG die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie die im WTG festgelegten Anforderungen erfüllen.

Das WTG sieht für die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) festgelegte Zeitabstände vor. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen werden grundsätzlich jährlich geprüft. Werden bei Regelprüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften keine wesentlichen Mängel festgestellt, kann der Prüfrhythmus auf 2 Jahre ausgedehnt werden. Bei Gasteinrichtungen darf dieser Abstand höchstens drei Jahre betragen.

Hinzu kommen anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen), denen in der Regel eine Beschwerde vorausgeht.

Regel- und Anlassprüfungen werden grundsätzlich unangemeldet durchgeführt.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Selbstverantwortung (noch) vorliegen – sogenannte Statusprüfungen.

Im Hinblick auf die Statusprüfungen der Wohngemeinschaften lässt sich feststellen, dass die Leistungsanbieter/Initiatoren der Wohngemeinschaften vielfach bemüht sind,

diese Wohngemeinschaften als selbstverantwortet zu deklarieren, um so nicht die Anforderungen erfüllen zu müssen, die das WTG an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften stellt.

Im Berichtszeitraum wurden 6 Verfahren durchgeführt, in denen der Status der Wohngemeinschaft als anbieterverantwortet festgestellt wurde (4 in 2019 und 2 in 2020). In 2 Fällen wurde gegen die entsprechenden Feststellungsbescheide Klage erhoben; in einem Fall wurde die Klage zurückgewiesen, das andere Verfahren ist noch anhängig. Ein weiteres Verfahren, das noch aus dem Jahre 2017 stammt, ist inzwischen vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) anhängig.

Eine weitere Wohngemeinschaft, deren Status seinerzeit als selbstverantwortet festgestellt worden war, wurde im Jahr 2019 erneut überprüft, hier hat sich an diesem Status nichts geändert.

Die Statusfeststellungsverfahren binden in einem erheblichen Umfang die personellen Ressourcen der Mitarbeitenden der WTG-Behörde. In einigen Fällen wird der Schutz durch die WTG-Behörde von Bewohnern\*innen und insbesondere auch von deren Angehörigen nicht gewünscht und bereits das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Statusfeststellung konterkariert. Ausschlaggebend dafür können ausschließlich wirtschaftliche Gründe sein. Anforderungen nach dem WTG mit dem Ziel, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner\*innen auf Grund der besonderen Abhängigkeitsverhältnisse vor Beeinträchtigungen zu schützen, stehen den Erwartungen höherer Kosten diametral gegenüber.

#### 3.2.1.1 Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen)

Die deutlich geringere Zahl der Regelprüfungen im Jahr 2020 ist auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die daraus erwachsenen Aufgaben für die WTG-Behörde zurückzuführen. Die im Berichtszeitraum nicht durchgeführten Prüfungen führen dementsprechend zu einem „Prüfungsstau“.

Diese rückständigen Prüfungen müssen zeitgerecht nach einer Prioritätenliste in den gegenwärtigen Regelprüfbetrieb zusätzlich integriert werden. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass der Regelturnus der WTG-Prüfungen vor der Jahresgrenze 2023/24 erreicht werden kann.

Einrichtungsart	2017-2018	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeheime)	48 (8)	19 (4)	17 (6)
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe)	49 (8)	25 (1)	7
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI (z. B. für Menschen mit demenziellen Erkrankungen)	9 (1)	6 (3)	2 (2)
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX (für Menschen mit Behinderungen)	1	7	./.
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	2	2 (1)	2
Tagespflegeeinrichtungen	10 (3)	16 (1)	6
Hospize	./.	./.	1
Summe Regelprüfungen	139	85	43

Die Zahlen in Klammern der vorhergehenden Tabellen geben die Anzahl von Wiederholungsprüfungen wieder, die durchgeführt werden mussten, weil bei der Regelprüfung gravierende Mängel festgestellt wurden.

### 3.2.1.2 Statusfeststellungen Wohngemeinschaften

Einrichtungsart	2017-2018	2019	2020
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI (z. B. für Menschen mit demenziellen Erkrankungen)	3	2	1
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX (für Men-	1	2	1

schen mit Behinderungen)			
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI	./.	1	./.
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB IX	2	./.	./.
Summe	6	5	2

### 3.2.1.3 Anlassbezogene Prüfungen/Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden erwies sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum als nahezu konstant. Insgesamt wurden 61 Beschwerden (2017/2018 = 64) mit 122 Beschwerdegegenständen (2017/2018 = 79) an die Heimaufsicht herangetragen, die zu 51 anlassbezogenen Prüfungen führten. In 10 Fällen konnten die entsprechenden Beschwerden durch Beratung der Beschwerdeführer\*innen oder auf andere Weise, z. B. durch gemeinsame Gespräche mit Einrichtungsvertreter\*innen geklärt werden. Im Rahmen der Anlassprüfungen erwiesen sich lediglich 3 Beschwerden als unbegründet.

Folgende Inhalte waren Gegenstand der Beschwerden:

- Personelle Ausstattung bzw. Verhalten des Personals (12),
- Pflegerische Versorgung (37),
- Hauswirtschaftliche Versorgung (6),
- Soziale Betreuung (3),
- Umgang mit Arzneimitteln (7),
- Hygiene (4),
- Umgang mit Beschwerden (34),
- Coronaregeln (10),
- Sonstiges (9).

Die Beschwerden betrafen fast ausschließlich Einrichtungen der Altenhilfe.

Folgende Anlassprüfungen wurden durchgeführt:

Einrichtungsart	2017-2018	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI (Altenpflegeheime)	38	19	21
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB IX (Einrichtungen der Eingliederungshilfe)	1	2	1
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI (z. B. für Menschen mit demenziellen Erkrankung)	6	5	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XII (für Menschen mit Behinderungen)	1	./.	./.
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	1	./.	./.
Summe Anlassprüfungen	47	26	25

Anlassbezogene Prüfungen erfordern in der Regel direktes Handeln der WTG-Behörde und beeinflussten damit ebenfalls die personellen Ressourcen die für die Regelprüfungen im Berichtszeitraum zur Verfügung standen.

#### 3.2.1.4 Prüfungsergebnisse

##### Regelprüfungen

Die bei Regelprüfungen festgestellten Qualitätsdefizite weichen nicht wesentlich von den in den Jahren 2017/2018 festgestellten Mängeln ab.

Im Wesentlichen wurden

- Defizite in der Personalausstattung (sowohl hinsichtlich der Quantität insgesamt als auch hinsichtlich der zu erfüllenden Fachkraftquote),
- in der Pflege und sozialen Betreuung,



- im Umgang mit Arzneimitteln,
- in der Umsetzung des Beschwerdemanagements und
- in der Anwendung und der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen

festgestellt.

Festgestellte Mängel werden regelmäßig unmittelbar in der Prüfungssituation und im Rahmen des am Prüfungstag geführten Abschlussgespräches besprochen.

Im Anschluss an die Prüfung ist ein **Prüfbericht** zu fertigen, der von Seiten der Einrichtung auszuhängen bzw. auszulegen und für gegenwärtige oder künftige Bewohner\*innen oder von ihnen beauftragte Personen zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.

Darüber hinaus sind die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in einem **Ergebnisbericht** zusammenzufassen und im Internet zu veröffentlichen. Die bisher veröffentlichten Berichte der Heimaufsicht des Kreises Wesel sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.kreis-wesel.de/de/themen/ergebnisberichte-zu-den-regelpruefungen-durch-die-heimaufsicht-des-kreises-wesel/>

Unberührt von den o. a. Berichten bleibt die Verpflichtung, bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln, die trotz Beratung nicht abgestellt wurden, entsprechende schriftliche Anordnungen zu treffen. Im Jahre 2020 wurde einer Altenhilfeeinrichtung wegen der im Rahmen der Prüfung festgestellten schwerwiegenden Mängel die Verhängung eines Belegungsstopps angedroht. Die Einrichtung verpflichtete sich daraufhin, bis zur Abstellung der Mängel keine neuen Bewohner\*innen mehr aufzunehmen. Im Übrigen musste im Berichtszeitraum keine Anordnung erlassen werden.

### Anlassprüfungen

Im Rahmen der 51 Anlassprüfungen im Berichtszeitraum erwiesen sich 5 Beschwerden als unbegründet bzw. nicht mehr verifizierbar (2019 = 2, 2020 = 3). In 8 Fällen erfolgte eine mündliche Beratung (2019 = 5, 2020 = 3), in 37 Fällen erfolgte eine schriftliche Mängelberatung (2019 = 19, 2020 = 18) und in einem Fall musste eine schriftliche Anordnung zur Beseitigung der Mängel getroffen werden. In einem weiteren Fall wurde die Mängelberatung mit der Androhung eines Belegungsverbot verbunden, dem der Leistungsanbieter daraufhin von sich aus nachkam. Im Falle einer 2019 geprüften Wohngemeinschaft waren die Mängel so gravierend, dass die Polizei hinzugezogen werden

musste und gegen die Betreiber Strafanzeige erstattet wurde; das entsprechende Strafverfahren ist noch anhängig.

### 3.2.2 Gemeinsame Prüfung mit anderen Prüfinstitutionen

Im Jahr 2019 wurden mit Vertretern der Bezirksregierung 2 Anlassprüfungen durchgeführt, 2020 erfolgte eine anlassbezogene Prüfung gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).

### 3.2.3 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Leistungsanbieter haben gegenüber der Überwachungsbehörde bestimmte Anzeige- und Meldepflichten, die vor Inbetriebnahme eines Angebotes aber auch im laufenden Betrieb, z. B. bei wesentlichen Veränderungen (§ 9 WTG, § 23 der Durchführungsverordnung zum WTG – WTG DVO) zu erfüllen sind.

Die anzeigepflichtigen Tatbestände werden mittels des internetgestützten Verfahrens PfAD.wtg von den Leistungsanbietern erfasst. Im Berichtszeitraum wurde das Verfahren inhaltlich erweitert:

- Im Januar 2020 wurde durch das MAGS der sogenannte „Heimfinder NRW“ eingeführt. Dieses Instrument soll interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach einem freien Platz (Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze) in Altenpflegeheimen erleichtern. Hierzu hat das Ministerium eine Internetseite eingerichtet, auf die auch mit einer entsprechenden App zugegriffen werden kann. Die Internetseite ist mit dem System PfAD.wtg verknüpft. Die Leistungsanbieter sind dementsprechend verpflichtet, freie Plätze tagesaktuell über die entsprechende Datenbank im System anzuzeigen. Der Heimaufsicht kommt seither die Aufgabe zu, zu überprüfen, ob diese Anzeigepflicht beachtet wird.
- Nach Ausbruch der Corona-Pandemie wurden alle Leistungsanbieter verpflichtet, bestimmte Angaben (z. B. Anzahl der infizierten Nutzer\*innen und Mitarbeiter\*innen) täglich über das System PfAD.wtg zu melden. Auch hier ist die Heimaufsicht verpflichtet, die Eingabe der Daten zu überwachen (s. auch Ziffer 3.4).
- Im Zusammenhang mit einem 2019 erfolgten Update des Systems wurde den Heimaufsichten aufgegeben, eine Zuordnung der Wohngemeinschaften getrennt nach

den Bereichen (Pflege SGB XI) und Eingliederungshilfe (SGB XII, jetzt SGB IX) vorzunehmen.

- Seit 2020 sind durch die Heimaufsichten auch die Ergebnisse der durchgeführten Regelprüfungen im System zu erfassen.

Weitere Anzeigepflichten im Einzelnen:

### 3.2.4 Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit neuen Einrichtungen:

Gemäß § 9 WTG ist die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen spätestens 2 Monate vor Eröffnung anzuzeigen. Im Rahmen dieses Anzeigefahrens sind die für den Betrieb einer Einrichtung erforderlichen konzeptionellen Grundlagen zu prüfen. Hierzu zählen z. B. die Regelungen des Qualitätsmanagements, das Konzept zur Gewaltprävention, das Beschwerdemanagement etc. Zum Anzeigeverfahren gehört obligatorisch die „Abnahme“ einer neuen Einrichtung vor Inbetriebnahme.

Dies betraf im Berichtszeitraum folgende Einrichtungen:

2019

- 5 Altenpflegeheime,
- 2 Wohngemeinschaften nach dem SGB IX,
- 5 Tagespflegeeinrichtungen und ein Wohnheim der Eingliederungshilfe (Ersatzneubau),

2020

- 5 Wohngemeinschaften nach dem SGB XI,
- 1 Kurzzeitpflegeeinrichtung und
- 3 Tagespflegeeinrichtungen.

### 3.2.5 Anzeigepflichtige Veränderungen

Hier sind neben Adressänderungen, Änderungen der Rechtsform eines Leistungsanbieters etc. insbesondere die Anzeigepflichten hinsichtlich der Änderungen des Leitungspersonals (Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung) zu nennen. Anlässlich der Anzeige werden die persönliche und fachliche Eignung der Leitungspersonen überprüft.

Im Berichtszeitraum wurden der WTG-Behörde insgesamt 55 Leitungswechsel angezeigt (2019 = 30, 2020 = 25).

In einem 2019 angezeigten Fall eines Leitungswechsels verfügte die Leitungskraft nicht über die gesetzlich geforderte fachliche Voraussetzung. Hier wurde nach dem entsprechenden Hinweis durch die Heimaufsicht die Position durch den Einrichtungsträger neu besetzt.

In einem anderen, 2020 angezeigten Fall, bei dem die fachliche Eignung ebenfalls fehlte, war der Leistungsanbieter nicht bereit, die Stelle neu zu besetzen, so dass eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen werden musste. Gegen diese Entscheidung wurde seitens des Leistungsanbieters Klage erhoben, die aber nach einem außergerichtlichen Vergleich zurückgenommen wurde.

### 3.2.6 Befreiungen von Anforderungen des WTG

Im Jahre 2019 wurden 2 Befreiungen und im Jahre 2020 eine Befreiung von Anforderungen des WTG ausgesprochen. Zwei davon betrafen Anforderungen an die Wohnqualität, in einem Fall wurde eine Befreiung hinsichtlich des Vorhandenseins einer Hauswirtschaftsfachkraft erteilt.

### 3.3 Berichtswesen

Gemäß § 43 Abs. 5 WTG können sich die Aufsichtsbehörden (die Bezirksregierung und das zuständige Ministerium) jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten.

Hiervon machen die Aufsichtsbehörden durch die Anforderung von Berichten (regelmäßig jährlich, anlassbezogen zu bestimmten Themenfeldern und anlassbezogen in Einzelfällen) Gebrauch.

Von den Heimaufsichten ist jährlich ein Bericht über die Anzahl der durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsintervalle sowie ein Bericht über die durchgeführten eigenen Prüfungen zur Ergebnisqualität in den Einrichtungen vorzulegen (siehe Ziffer 3.5.1).

Im Berichtszeitraum wurden 14 Berichte zu verschiedenen Sachfragen (z. B. über angeordnete Belegungsverbote, anhängige Klageverfahren, Erkenntnisse zu bestimmten Leistungsanbietern etc.) erstellt (9 in 2019, 5 in 2020). Darüber hinaus wurde dem

MAGS in 5 Einzelfällen berichtet, in denen sich Bürger\*innen mit Eingaben direkt an das Ministerium gewandt hatten. 4 dieser Eingaben betrafen die Corona-Pandemie.

Diese insgesamt 19 Berichte stellen einen nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand dar.

### 3.4 Aufgaben der Heimaufsicht im Rahmen der Corona-Pandemie

Der Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 stellte sowohl für die Leistungsanbieter als auch für die Heimaufsichten eine große Herausforderung dar. Das Aufgabenspektrum für die Heimaufsichten veränderte sich hierbei sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht enorm. Die dynamische Entwicklung der Pandemie erforderte eine ständige Anpassung des Verwaltungshandelns, nicht zuletzt durch die laufenden Änderungen der einschlägigen Rechtsnormen.

Eine große Bedeutung kam hierbei der den WTG-Behörden obliegende Beratungsauftrag zu, der sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Leistungsanbietern im hohen Maße im Anspruch genommen wurde (s. a. Ziffer 3.1.1 und 3.1.2). Zu erwähnen ist, dass die Beratungen dankend angenommen wurden und die Mitarbeitenden der Heimaufsicht ein überwiegend positives Feedback erhielten und noch erhalten.

Die Aufgaben stellten sich im Einzelnen wie folgt dar:

#### 3.4.1 Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Mit Erlass des MAGS vom 10.03.2020 „Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Corona-Virus“ wurde den WTG-Behörden aufgegeben, durch entsprechende Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die pflegerische Versorgung der in den Einrichtungen lebenden Bewohner\*innen auch im Falle von coronabedingten Erkrankungen des Personals aufrechterhalten wird. Hierzu wurde den WTG-Behörden die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte personelle Anforderungen des WTG, z. B. die Fachkraftquote, vorübergehend auszusetzen. Die Leistungsanbieter wurden verpflichtet, entsprechende personelle Defizite den WTG-Behörden anzuzeigen. Den Einrichtungen die im Kreis Wesel von einer derartigen Notlage betroffen waren, gelang es durch eigene Maßnahmen, z. B. durch personelle Unterstützung aus anderen Einrichtungen und später auch durch Unterstützung durch Mitarbeiter\*innen des MDK die Versorgung ihrer Bewohner\*innen sicherzustellen. Maßnahmen der Heimaufsicht bedurfte es hier nicht.

### 3.4.2 Besuchseinschränkungen

Besuchseinschränkungen richteten sich an Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzwürdige Personen leben und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

Mit Erlass des MAGS vom 13.03.2020 wurden die WTG-Behörden angewiesen, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, durch die das Recht der Bewohner\*innen Besuche zu empfangen, drastisch eingeschränkt wurde. Besuche sollten nur noch durch eine Person pro Tag und Bewohner für maximal eine Stunde möglich sein; die Besuche sollten nur noch in den Bewohnerzimmern stattfinden. Gleichzeitig sollten Veranstaltungen mit Externen nicht mehr erlaubt sein. Mit der Allgemeinverfügung sollten weiterhin Regelungen für Reiserückkehrer und für Kontaktpersonen zu COVID-Infizierten getroffen werden.

Die Allgemeinverfügung mit den entsprechenden Regelungen wurde durch die WTG-Behörde des Kreises Wesel am 14.03.2020 erlassen.

Die getroffenen Regelungen riefen ein unterschiedliches Echo hervor. Während einigen Leistungsanbietern die Einschränkungen im Hinblick auf die Bewohner\*innen-Interessen zu drastisch waren, gingen anderen Leistungsanbietern die Einschränkungen nicht weit genug. In einigen wenigen Fällen untersagten Einrichtungen Besuche vollständig. In diesen Fällen wurden die Einrichtungen aufgefordert, Besuche nach den Vorgaben der Allgemeinverfügung zuzulassen.

Nach Erlass der Allgemeinverfügung erreichten die Mitarbeitenden der Heimaufsicht eine Vielzahl von Anfragen durch Angehörige hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Besuchseinschränkungen. Auch bei den Angehörigen fanden die Regelungen ein geteiltes Echo.

### 3.4.3 Besuchsverbote

Am 22.03.2020 erließ das MAGS die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung CoronaSchVO)“. Mit dieser Verordnung wurde nunmehr das Betreten der Pflegeeinrichtungen vollständig untersagt.

Ausnahmen waren nur noch in bestimmten Fällen möglich, z. B. wenn die medizinische oder pflegerische Versorgung dies erforderte.

Die o. a. Allgemeinverfügung des Kreises wurde daraufhin aufgehoben.

Die strikten Besuchsverbotsregelungen wurden durch die Landesregierung erst zum ersten Mai-Wochenende 2020 gelockert (sogenannte „Muttertagsregelungen“).

Der Umstand, dass die Öffnungsregelungen erst wenige Tage vor Inkrafttreten (zunächst über die Medien) bekanntgegeben wurden, stellte die Einrichtungen vor eine große Herausforderung, da die Umsetzung der Regelungen ein hohes Maß u. a. an personellem Einsatz erforderte. Den Heimaufsichten waren die entsprechenden Besuchskonzepte zur Kenntnis zu geben, so dass auch hier ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstand. In Einzelfällen mussten die Konzepte seitens der Leistungsanbieter überarbeitet werden, da sie z. B. nicht aussagekräftig genug waren. Es wurden an die 135 Besuchskonzepte überprüft. Die Öffnungsregelungen bewirkten wiederum einen erhöhten Beratungsbedarf bei den Einrichtungen und den Bürgerinnen und Bürgern.

Durch die Heimaufsicht wurden zu diesem Thema FAQ erarbeitet, die auf der Homepage des Kreises veröffentlicht wurden.

Mit Erlass der Allgemeinverfügung für Pflegeeinrichtungen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften i. S. des SGB XI (AVPflegeundBesuche) und der Allgemeinverfügung für besondere Wohnformen nach dem SGB IX und Einrichtungen der Sozialhilfe (AVEGHSozH) am 19.06.2020 wurden die bis dato in der CoronaSchVO aufgeführten Besuchsregelungen in ein separates Regelwerk überführt. In den Allgemeinverfügungen wurde den WTG-Behörden nunmehr auch ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen, die Einhaltung der entsprechenden Regelungen zu überwachen

Die vorgenannten Allgemeinverfügungen wurden im Verlaufe der Pandemie mehrfach geändert, immer verbunden mit der Aufgabe für die Einrichtungen, die entsprechenden Besuchskonzepte zu überarbeiten und der WTG-Behörde zur Kenntnis zu geben.

Inzwischen sind die Regelungen für die stationären Einrichtungen und die Tagespflegeeinrichtungen in einer Allgemeinverfügung zusammengefasst.

#### 3.4.4 Quarantänemaßnahmen

Im Verlauf der Pandemie wuchs auch die Anzahl der in den Einrichtungen lebenden Menschen, die sich mit dem Virus infizierten. Das MAGS hatte daher in den obengenannten Allgemeinverfügungen Regelungen für den Umgang mit infizierten und erkrankten Personen festgelegt. Entsprechende Quarantänemaßnahmen und daraus folgende Besuchsverbote wurden zunächst durch die unteren Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verfügt.

Durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes im November 2020 und einer Anpassung der oben genannten Allgemeinverfügungen wurde festgelegt, dass Besuchsverbote durch die WTG-Behörden in Abstimmung mit der unteren Gesundheitsbehörde auszusprechen sind. In der Praxis zogen durch das Gesundheitsamt angeordnete Quarantänemaßnahmen (die mit der Heimaufsichtsbehörde abgestimmt waren) de facto auch entsprechende Besuchseinschränkungen nach sich. Lediglich in einem Fall wurde von Seiten der Heimaufsicht aufgrund einer unklaren Infektionslage ein Besuchsverbot für eine gesamte Einrichtung (Einrichtung der Eingliederungshilfe) ausgesprochen.

#### 3.4.5 Tägliche COVID-Meldungen

Mit E-Mail vom 22.03.2020 wurden die WTG-Behörden aufgefordert, dem MAGS tagesaktuell eine Aufstellung über die von Covid betroffenen Personen zu übermitteln. Hierzu zählten die Bewohner\*innen der vom WTG erfassten Einrichtungen, die Kundinnen und Kunden der ambulanten Pflegedienste sowie das Personal der Einrichtungen und Dienste, einschließlich der sich in Quarantäne befindlichen Beschäftigten. Ferner sollte die Anzahl der Todesfälle der Bewohner\*innen und Kunden gemeldet werden. Diese Aufstellung war auch an den Krisenstab der Bezirksregierung zu senden; der Krisenstab des Kreises Wesel erhielt ebenfalls eine Ausfertigung dieser Aufstellung. Die entsprechenden Angaben mussten täglich auf Plausibilität überprüft werden, so dass ein vermehrter Arbeitsaufwand aufgrund von Rückfragen bei den Leistungsanbietern und - zu Beginn der Abfragen - auch durch Rückfragen der Leistungsanbieter entstand. Vom 15.06.2020 an wurde das System PfAD.wtg um ein Modul erweitert, mit dem die entsprechenden Angaben von Seiten der Leistungsanbieter auch dort einzugeben war und von den WTG-Behörden überprüft werden konnte. Die täglichen Meldungen per Excel-Tabelle mussten jedoch zunächst auch weiterhin parallel abgegeben werden.



### 3.4.6 Informationstransfer

Seit Ausbruch der der Pandemie wurde eine Vielzahl von Regelungen erlassen, die im Besonderen von den Anbietern von Pflege- und Betreuungsleistungen zu beachten sind. Diese Regelungen wurden seitens des MAGS vereinzelt direkt den Leistungsanbietern übermittelt, in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle erfolgte die Übermittlung jedoch durch die WTG-Behörde. Die WTG-Behörde war somit Schnittstelle zwischen Ministerium und Leistungsanbietern und somit auch erster Ansprechpartner für Rückfragen.

Derzeit sind folgende Rechtsnormen zu beachten:

- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
- Infektionsschutzgesetz,
- Corona-Schutzverordnung,
- Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung,
- Corona-Betreuungsverordnung,
- CoronaAVEinrichtungen.

### 3.4.7 Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe des Krisenstabes

Durch den Krisenstab des Kreises Wesel wurde kurze Zeit nach Ausbruch der Corona-Pandemie die Arbeitsgruppe 1 „Altenpflege“ (AG1) eingerichtet, deren Aufgabe es war, die möglichen Auswirkungen der Pandemie auf die im Kreis Wesel befindlichen Einrichtungen zu bewerten und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Der Arbeitsgruppe gehörten neben Ärztinnen und Ärztinnen des Fachdienstes 53 - Gesundheitswesen, Mitarbeitende des FD 56 - Hilfen in besonderen Lebenslagen, einem Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes auch ein Mitarbeiter der Heimaufsicht an.

Mit Fortschreiten der Pandemie änderte sich auch das Aufgabenfeld der Arbeitsgruppe.

#### 3.4.7.1 Quarantäneeinrichtungen

Am 03.04.2020 hatte das MAGS die sogenannte Corona-Aufnahmeverordnung erlassen, die dem Zweck diene, die aus Infektionsschutzgründen erforderliche Verfügbarkeit freier Krankenhauskapazitäten zu gewährleisten. Die Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe wurden mit dieser Verordnung verpflichtet, Neuaufnahmen vorzunehmen und aus einer Krankenhausbehandlung zurückkehrende Bewohnerinnen und Bewohner wiederaufzunehmen. Gleichzeitig sollten Kreise und kreisfreie Städte mit der Vorbereitung zur Inbetriebnahme von Quarantäne- und Isolationseinrichtungen beginnen, falls die Kapazitäten der bereits vorhandenen Einrichtungen oder Wohnformen für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nicht mehr ausreichen oder die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit nicht mehr gewährleistet werden konnten.

Die Vorbereitungen für die Etablierung einer entsprechenden Quarantäneeinrichtung waren durch die Arbeitsgruppe getroffen worden. Da ein derartiges Versorgungsdefizit im Kreis Wesel nicht auftrat, war eine Inbetriebnahme nicht erforderlich.

#### 3.4.7.2 Testungen

Nach Einführung von verpflichtenden Corona-Tests für Mitarbeitende und Bewohner\*innen von stationären Einrichtungen sowie Mitarbeitende und Klienten ambulanter Dienste sowie später auch für Besucher\*innen von stationären Einrichtungen im April 2020 wurde durch die AG 1 ein Handlungskonzept für die Leistungsanbieter erarbeitet, in dem u. a. die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie entsprechende Verfahrenshinweise für die Durchführung der Tests und die weitere Vorgehensweise bei vorliegenden Corona-Infektionen und Verdachtsfällen niedergelegt waren. Diese Handlungsempfehlungen wurden im Verlaufe der Coronapandemie mehrfach angepasst.

Durch Mitarbeiter\*innen des Fachdienstes 53 - Gesundheitswesen sowie einer Ärztin aus dem FD 39 – Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erfolgten Schulungen des Pflegepersonals zur Durchführungen der Coronatests. Hier wurden durch die Arbeitsgruppe die organisatorischen Voraussetzungen erarbeitet.

### 3.4.7.3 Abstimmungsprozesse

Eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand in der fortlaufenden Abstimmung zwischen dem Fachdienst 53 und dem FD 56 (Heimaufsicht) im Hinblick auf die Anordnung von Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen und die Lösung von Einzelfragen die wechselseitig an die Fachdienste im Falle nicht eindeutiger Zuständigkeitsregelungen herangetragen wurden.

## **3.5. Novellierung des WTG im Jahre 2019**

Die im Jahre 2019 erfolgte Novellierung des WTG brachte u. a. folgende Neuerungen mit sich:

### 3.5.1 Beschränkungen der Regelprüfungen auf die Struktur- und Prozessqualität (§ 14 WTG)

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sollen Regelprüfungen der WTG-Behörden in Einrichtungen nach dem SGB XI (Altenpflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen) grundsätzlich nur die Struktur- und Prozessqualität umfassen, wenn innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung einer Prüfinstitution nach § 114 SGB XI (Medizinischer Dienst der Krankenkassen und Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen) erfolgt ist und hierbei keine Mängel festgestellt wurden. Dem MAGS ist jährlich über die durchgeführten Prüfungen, in denen die Ergebnisqualität geprüft wurde, zu berichten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 31 Prüfungen in SGB XI Einrichtungen durchgeführt, in denen auch die Ergebnisqualität geprüft wurde, weil die Prüfung des MDK länger als 12 Monate zurücklag oder Mängel bei der Prüfung festgestellt worden waren (2019 = 11, 2020 = 20).

### 3.5.2 Personelle Anforderungen an Einrichtungsleitungen (§ 21 WTG Abs. 1)

Die Anforderungen, die der Gesetzgeber für Einrichtungsleitungen vorsieht, wurden deutlich reduziert. Sie müssen persönlich geeignet sein, d. h. sie dürfen nicht vorbestraft sein und müssen regelmäßig nur noch eine zweijährige Leitungserfahrung nachweisen.

### 3.5.3 Stärkung der Position der Pflegedienstleitung/verantwortlichen Fachkraft (§ 21 Abs. 2 WTG)

Die Position der Pflegefachkraft (in Pflegeeinrichtungen) und verantwortlichen Fachkraft (in Einrichtungen der Eingliederungshilfe) wurde deutlich gestärkt. Sie ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch vertragliche Anreize in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt werden.

### 3.5.4 Duldung der zeitweisen Unterschreitung der Fachkraftquote (§ 21 Abs. 4 WTG)

Die Hälfte der Anzahl der Beschäftigten, die soziale bzw. pflegerische Tätigkeiten ausüben, müssen Fachkräfte sein (sogenannte Fachkraftquote). Die WTG-Behörde kann für einen Zeitraum von drei Monaten geringfügige Unterschreitungen der Fachkraftquote dulden, solange keine Mängel auftreten, die auf eine unzureichende Fachkraftpräsenz zurückzuführen sind.

### 3.5.5 Abweichung von der Platzzahlbegrenzung (§ 20 Absatz 2 WTG in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum WTG – WTG DVO)

Nach § 20 Abs. 2 WTG sollen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Von dieser Vorgabe darf mit Zustimmung der WTG-Behörde abgewichen werden, wenn mit jedem eingerichteten Platz, der diese 80 Plätze überschreitet, ein weiterer gesonderter Kurzzeitpflegeplatz eingerichtet wird.

Im Berichtszeitraum wurde von der WTG-Behörde des Kreises Wesel keine entsprechende Genehmigung erteilt.

### 3.5.6 Einführung des sogenannten Heimfinders (§ 23 Abs. 4 WTG-DVO)

Siehe hierzu Ziffer 3.2.3

Weitere Änderungen betrafen bestimmte bauliche Vorgaben (z. B. Zugang zum Internet, Raucherzimmer), die Veröffentlichung der Ergebnisberichte und Regelungen im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten der Bewohner\*innen.

## 3.6 Zusammenarbeit mit Dritten, Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten 53 - Gesundheitswesen (Amtsarzt/-ärztin, Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht) und 39 – Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

(Lebensmittelkontrolle) des Kreises Wesel wurde im Berichtszeitraum in der seit Jahren bewährten Form fortgeführt.

Die Zusammenarbeit mit der Pflegekasse/dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) gestaltete sich wie in den Vorjahren. Doppelprüfungen werden, soweit es vertretbar und möglich ist, vermieden. Die Prüfberichte werden gegenseitig zur Verfügung gestellt.

### 3.7 Sonstiges

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus dem Jahre 2016, auf das im letzten Prüfungsbericht hingewiesen wurde, in dem es um die Frage der Besetzung von 2 Leitungspositionen mit nur einer Leitungskraft ging (dem Leistungsanbieter wurde durch Anordnung aufgegeben, die Leitungsstellen mit je einer Person zu besetzen) ist, wurde eingestellt, nachdem der Leistungsanbieter die Stellen entsprechend besetzte.

## **4. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**

Es bleibt festzuhalten, dass die in den Einrichtungen des Kreises Wesel lebenden Menschen trotz der im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen festgestellten Defizite gut versorgt und betreut werden. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Situation bei der Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen insgesamt schwierig bleibt. Dies machen auch die eingegangenen Beschwerden und der Beratungsbedarf der Menschen, die sich an die Heimaufsicht wenden, deutlich. Die demographische Entwicklung einerseits und der Fachkräftemangel andererseits sind bestimmende Einflussfaktoren.

Die Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergeben, werden die WTG-Behörde auch weiterhin beschäftigen. Ob und inwieweit die in den Einrichtungen im Kreis Wesel lebenden Menschen von dem bereits jetzt erkennbaren Anstieg der Fallzahlen auch betroffen sein werden, ist derzeit nicht absehbar.

Die Anzahl der Einrichtungen, für die die Heimaufsicht des Kreises Wesel zuständig ist, wird weiter zunehmen. So werden voraussichtlich bis zum Frühjahr 2022 noch 2 neue Pflegeheime in Betrieb gehen. Darüber hinaus wird auch die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen weiter steigen. Auch im Bereich der stationären Hospize ist ein Zuwachs zu erwarten.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass derzeit eine erneute Novellierung des WTG in Arbeit ist, mit der den WTG-Behörden weitere Zuständigkeiten zugewiesen werden sollen. So sollen künftig auch Qualitätsprüfungen in Werkstätten für behinderte Menschen erfolgen.

## **5. Ansprechpartner\*innen**

Eva Krause

Tel.: 0281/207 3353

Fax: 0281/207 67 3353

E-Mail: [eva.krause@kreis-wesel.de](mailto:eva.krause@kreis-wesel.de)

Annette Frye

Tel.: 0281/207 2353

Fax: 0281/207 67 2353

E-Mail: [annette.frye@kreis-wesel.de](mailto:annette.frye@kreis-wesel.de)

Katrin Vollmann

Tel.: 0281/207 3345

Fax: 0281/207 67 3345

E-Mail: [katrin.vollmann@kreis-wesel.de](mailto:katrin.vollmann@kreis-wesel.de)

Stefan Bachmann

Tel.: 0281/207 2356

Fax: 0281/207 67 2356

E-Mail: [stefan.bachmann@kreis-wesel.de](mailto:stefan.bachmann@kreis-wesel.de)

Harald Fuhr

Tel.: 0281/207 2345

Fax: 0281/207 67 2345

E-Mail: [harald.fuhr@kreis-wesel.de](mailto:harald.fuhr@kreis-wesel.de)